

ten) von WEGENER, SCHWANECKE, KARSTE und KISON (1996) vor. Maßnahmen zur Schaffung von Totalreservaten wurden auf der Fachtagung „Freiräume für die ungestörte natürliche Entwicklung – Kernzonen in Naturschutzgebieten“ diskutiert und sind im Sonderheft 3/1996 der Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt publiziert worden.

## Literatur

BILLETTOFT, B.: Bund-Land F+E-Vorhaben „Die Präzisierung der Potentiellen Natürlichen Vegetation (PNV) Sachsen-Anhalts“ abgeschlossen. - Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. - Halle 37(2000)1. - S. 53 - 56

Freiräume für die ungestörte natürliche Entwicklung - Kernzonen in Naturschutzgebieten. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. - Halle (1996)SH3. - 72 S.

HESMER, H.: Naturwaldzellen. - Der deutsche Forstwirt. - Berlin (1934)13/14. - S. 1 - 4

Karte der potentiellen natürlichen Vegetation von Sachsen-Anhalt. Erläuterungen zur Naturschutz-Fachkarte M: 1 : 200.000. - Berichte des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt. - Halle (2000)SH1. - 230 S. - Kt.

KOPP, D.; SCHWANECKE, W.: Nach der natürlichen Vegetation gruppierte Naturraummosaik Sachsen-Anhalts. - 1992. - Mskr. - Kt.

Landschaftsprogramm des Landes Sachsen-Anhalt. Teil 1-3. - Magdeburg: Ministerium für Umwelt und Naturschutz des Landes Sachsen-Anhalt, 1994

PLACHTER, H.: Naturschutzkonforme Landschaftsentwicklung zwischen Bestandssicherung und Dynamik. - In: Landschaftspflege - Quo vadis? - Karlsruhe: Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, 1992. - S. 143 - 198

REICHHOFF, L. et al.: Repräsentative Erfassung der standörtlichen Verhältnisse Sachsen-Anhalts auf der Basis der potentiell natürlichen Vegetation (pnV) im zukünftigen Biotopverbundsystem insbesondere in Naturschutzgebieten. - Dessau: mi.LAN Landschaftsplanungsgesellschaft mbH, 1998. - 28 S. - Kt. - Übersichten

REMMERT, H.: Das Mosaik-Zyklus-Konzept und seine Bedeutung für den Naturschutz. - Naturschutzreport. - Jena (1994)7/1. - S. 11 - 21

Statistische Übersicht der nach Naturschutzrecht geschützten Gebiete und Objekte Sachsen-Anhalts (Stand 01.01.2001). - Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt. - Halle 38(2001)1. - S. 46 - 47

WEGENER, U.; SCHWANECKE, W.; KARSTE, G. et al.: Vorschlag für ein Netz von Naturwaldreservaten im Ostharz. - Allgemeine Forstzeitschrift/Der Wald. - München (1996). - S. 605 - 610

Dr. Siegfried Schlosser  
Elbstr. 16  
06869 Coswig

---

## Recht

---

### Aufsichtspflichtverletzung mit Folgen

Klaus George

#### 1 Einleitung

Die Naturschutzgesetze selbst und eine Vielzahl der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen bestimmen Tatbestände ordnungswidrigen Han-

delns, die mit einer Geldbuße geahndet werden können. Leider ist es auch immer wieder erforderlich, Ordnungswidrigkeiten zu verfolgen und zu ahnden, da bekanntermaßen nicht allen Menschen die Ziele des Naturschutzes und das Wohl der Allgemeinheit am Herzen liegen, vielmehr Gedankenlosigkeit, Unkenntnis usw. ihr Handeln prägen (GEORGE 1998). Bei der Anwendung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) tun sich jedoch eine Reihe von Schwierigkeiten und

Fehlerquellen auf. Sie können hier unmöglich alle behandelt werden. Vorliegender Beitrag beschäftigt sich nur mit dem leider nicht seltenen Fall der Aufsichtspflichtverletzung. Die Frage, wer sich eigentlich darum kümmert, wenn wieder einmal die Wildpflanzen auf einem Feldrain totgespritzt oder die Wurzeln eines Baumes durch Schachtarbeiten beschädigt wurden und wer gegebenenfalls dafür zur Verantwortung zu ziehen wäre, hat sich sicher schon mancher gestellt. Und wer kennt nicht diese oder ähnliche Antworten eines Baggerfahrers oder eines anderen Arbeiters: „Wenn ich nicht tue was mein Chef sagt, gib'ts die Papiere!“

## 2 Der Fall

Das Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) regelt: Es ist verboten, die Bodeendecke auf Feldrainen, Böschungen, nicht bewirtschafteten Flächen und an Wegrändern abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu vernichten (§ 29 Abs. 1). Dagegen wurde verstoßen, indem man Herbizide so ausbrachte, dass auch die Wildpflanzen auf den an ein Feld angrenzenden Böschungen abgetötet wurden. Gemäß § 57 Abs. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 29 Abs. 1 über den allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und wildwachsender Pflanzen zuwiderhandelt.

Der Traktorist, der durch sein Handeln also eine Ordnungswidrigkeit begangen hatte, war jedoch nicht zu ermitteln, wohl aber der Betrieb, der das Feld bewirtschaftete. Der Vorstandsvorsitzende der Agrargenossenschaft konnte keine Angaben machen, welcher Traktorist mit der Unkrautbekämpfung auf dem Feld beauftragt war.

Einige Zeit später wurde auf den Feldern desselben Betriebes, der seit mehreren Jahren pfluglos wirtschaftet, das Herbizid „Roundup“ ausgebracht, um sämtlichen Bewuchs, insbesondere aufgelaufene Getreidepflanzen, abzutöten. Da der Fahrer des dazu eingesetzten Spritzgerätes keine Vorsichtsmaßnahmen traf, um ein Besprühen der Vegetation außerhalb der landwirtschaftlich genutzten Fläche zu verhindern, gelangte das Herbizid auf angrenzende Ränder von Wegen und Trockenrasenflächen, die zum Naturschutzgebiet (NSG) „Teufelsmauer“ gehören. Dies hatte zur Fol-

ge, dass die dortige Vegetation in einem Streifen bis zu einem Meter Breite entlang der landwirtschaftlich genutzten Fläche in der Weise geschädigt wurde, dass sich die Pflanzen verfärbten und abstarben.

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmauer“ vom 9. Juli 1935 (NSG-VO) regelt: Innerhalb des Naturschutzgebietes ist es verboten, Pflanzen zu entfernen oder zu beschädigen (§ 3). Aufgrund des § 12 Abs. 2 des Reichsnaturschutzgesetzes und des § 6 Abs. 3 der Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz wurde durch Bekanntmachung vom 15. Juni 1938 (Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 18. Juni 1938, S. 101) das NSG „Teufelsmauer“ mit Wirkung vom 05. November 1937 in das Reichsnaturschutzbuch für die höhere Naturschutzbehörde in Magdeburg eingetragen und damit unter den Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes gestellt. Die NSG-VO ist fortgeltendes Recht (§ 59 Abs. 1 NatSchG LSA). Gemäß § 57 Abs. 1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten einer auf Grund des § 59 Abs. 1 übergeleiteten Verordnung zuwiderhandelt.

## 3 Die Zuständigkeit

Hinsichtlich des Vorrechts der Verwaltungsbehörde zur Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten kann man sich bei GÖHLER (1995) informieren.

Sachlich zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die untere Naturschutzbehörde, soweit nicht in einer Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist (§ 57 Abs. 3 NatSchG LSA). Die Zuständigkeitsverordnung (ZustVO OWi) enthält bezogen auf den geschilderten Fall keine abweichende Bestimmung. Mithin ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt als untere Naturschutzbehörde sachlich zuständig (§ 45 Abs. 3 NatSchG LSA). Dort fällt es in die Organisationshoheit des Landrates oder des Oberbürgermeisters, zu bestimmen, welche Stelle innerhalb der Verwaltung tätig wird. Auf Grund der rechtlichen und sachlichen Komplexität der meisten Verstöße gegen arten- und naturschutzrechtliche Vorschriften ist es zweckmäßig, die Aufgaben „Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten“ nicht einer zentralen Bußgeldstelle, sondern der Organi-

sationseinheit zuzuweisen, die auch die übrigen Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde erfüllt. Die örtliche Zuständigkeit der Verwaltungsbehörde regelt § 37 OWiG abschließend. Im vorliegenden Fall war der Landkreis zuständig, in dessen Gebiet die Ordnungswidrigkeit begangen wurde.

#### 4 Das Bußgeldverfahren

Entsprechend der Fallbeschreibung ist hier von zwei Bußgeldverfahren zu berichten.

Da der Vorstandsvorsitzende keine Angaben machen konnte, welcher der in seinem Betrieb beschäftigten Traktoristen die Wildpflanzen auf den Böschungen durch chemische Mittel vernichtete, und so die sich aus § 29 Abs. 1 NatSchG LSA ergebende Pflicht verletzte, war dem Vorstandsvorsitzenden eine Aufsichtspflichtverletzung (§ 130 Abs. 1 OWiG) vorzuwerfen. Er erhielt deshalb gemäß § 55 OWiG Gelegenheit, sich zu der Beschuldigung zu äußern, machte davon jedoch keinen Gebrauch. Das später vom Landkreis durch Bußgeldbescheid festgesetzte Bußgeld zuzüglich der Gebühr und der Auslagen für die Zustellung bezahlte er.

Wie in der Fallbeschreibung dargestellt, wurden jedoch mehr als ein Jahr später im Rahmen der Landschaftsüberwachung durch die untere Naturschutzbehörde die Folgen der erneuten unsachgemäßen Anwendung eines Herbizids in der Agrargenossenschaft festgestellt. Diesmal versuchte sich der Vorstandsvorsitzende im Rahmen der Anhörung vom Vorwurf der Aufsichtspflichtverletzung zu entlasten. Er gab an, alle Mitarbeiter seines Betriebes seien darüber belehrt worden, dass grundsätzlich Wegränder und Feldraine von Pflanzenschutzmaßnahmen nicht betroffen sein dürfen. Es sei ihm und allen Verantwortlichen im Betrieb jedoch nicht möglich, ständig vor Ort zu sein. Nach Auffassung der unteren Naturschutzbehörde konnte sich der Vorstandsvorsitzende damit jedoch nicht vom Tatvorwurf der fahrlässigen Aufsichtspflichtverletzung im Wiederholungsfall entlasten. Gemäß § 65 OWiG wurde deshalb ein Bußgeldbescheid erlassen. Gegen diesen Bescheid legte der Betroffene fristgerecht Einspruch ein.

Bei einem Einspruch gegen den Bußgeldbescheid entscheidet das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Verwaltungsbehörde ihren Sitz hat. Der Richter

beim Amtsgericht entscheidet alleine (§ 68 Abs. 1 OWiG).

#### 5 Das Urteil

Die Richterin am Amtsgericht Quedlinburg verurteilte den Betroffenen wegen einer fahrlässigen Verletzung der Aufsichtspflicht in einem Betrieb zu einer Geldbuße (2 OWi 956 Js 73850/99). Der Betroffene hatte außerdem die Kosten des Verfahrens zu tragen. Das Urteil ist rechtskräftig.

Aus den Gründen:

Der Betroffene ist einer von zwei Vorstandsvorsitzenden der Agrargenossenschaft. Diese betreibt Landwirtschaft in einem Bereich, der zum NSG „Teufelsmauer“ gehört. Die Mitarbeiter der Agrargenossenschaft werden einmal jährlich im Rahmen der Arbeitsschutzbelehrung von dem damit besonders beauftragten Mitarbeiter darauf hingewiesen, dass beim Versprühen die Herbizide nur auf die landwirtschaftlich genutzten Flächen gelangen dürfen. Eine gezielte Kontrolle vor Ort nach einem Aufbringen von Herbiziden im Hinblick auf die Beachtung der Hinweise erfolgt seitens der Agrargenossenschaft nicht. Das Gericht ist nach der Vernehmung der Angestellten beim Landkreis überzeugt davon, dass die Schädigung der Vegetation an den fraglichen Wegrändern und Rändern von Trockenrasenflächen auf den Einsatz eines Blattherbizids zurückzuführen sind. Nach der Bekundung der Zeugin betrug der mitgespritzte Abstand von der landwirtschaftlich genutzten Fläche bis zu einem Meter. Dem steht nicht die Aussage des Mitarbeiters der Agrargenossenschaft entgegen, nach der die Vegetation allenfalls in einem Abstand von 20 cm von der landwirtschaftlich genutzten Fläche entfernt geschädigt war. Seine Aussage war insoweit unergiebig, da er bei einer Kontrollfahrt nicht entlang des gesamten geschädigten Bereichs gefahren war. Da die Kontrollfahrt dazu diente, festzustellen, ob die erhoffte Wirkung des Herbizids eingetreten war, ist zudem fraglich, ob sein Augenmerk auch auf die der landwirtschaftlich genutzten Fläche angrenzenden Wegeränder gerichtet war. Der Betroffene hat damit eine fahrlässige Aufsichtspflichtverletzung gemäß § 130 Abs. 1 OWiG begangen.

Der Betroffene ist als einer der Vorstandsvorsitzenden der Agrargenossenschaft Inhaber eines Unter-

nehmens im Sinne des § 130 Abs. 1 Satz 1 OWiG. Innerhalb dieses Unternehmens wurde von Mitarbeitern des Unternehmens einer Pflicht zuwidergehandelt, die den Inhaber trifft, und deren Verletzung mit einer Geldbuße bedroht ist. Der Fahrer des Pflanzenschutz-Spritzgerätes, der im Auftrag der Agrargenossenschaft das Blattherbizid auf die fraglichen Flächen versprühte, verstieß gegen § 3 der NSG-VO, wobei bei einer Zuwiderhandlung gegen die NSG-VO eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 15 NatSchG LSA begangen wurde.

Bei gehöriger Aufsicht seitens des Betroffenen wäre die Zuwiderhandlung gegen die NSG-VO wesentlich erschwert worden. Der Betroffene musste damit rechnen, dass Herbizide auf angrenzende, nicht bewirtschaftete Flächen gelangen konnten.

Zur Vermeidung einer Schädigung der dem Schutz unterliegenden Flächen bedurfte es mehr als einer einmaligen jährlichen Unterweisung der mit der Herbizidaufbringung beschäftigten Mitarbeiter durch den Verantwortlichen. Der Vorstandsvorsitzende hätte darauf hinwirken müssen, dass der verantwortliche Mitarbeiter die mit der Herbizidaufbringung Beschäftigten mehrmals im Jahr in turnusmäßigem Abstand belehrte, wobei die Belehrung auch konkrete Anweisungen zum Schutz der nicht bewirtschafteten Flächen, z.B. in Form des Anbringens von Markierungen an gefährdeten Wegrainen und Feldrainen, zu umfassen hatten. Um seiner Aufsichtspflicht nachzukommen, hätte er auch die Vornahme gelegentlicher Stichproben durch Mitarbeiter veranlassen müssen.

Die Erkenntnis, dass er sich nicht blind darauf verlassen konnte, dass seine Mitarbeiter den Unterweisungen zum Schutz landwirtschaftlich nicht genutzter Flächen nachkamen, hätte sich dem Betroffenen im Übrigen spätestens im Jahre 1997 aufdrängen müssen.

## 6 Die Schlussfolgerung

Nicht der Betrieb oder das Unternehmen verletzt Gesetze oder Verordnungen, es sind die Mitarbeiter oder Inhaber, die handeln und die, wie geschildert, fahrlässig und manchmal sogar vorsätzlich eine rechtswidrige und vorwerfbare Handlung vornehmen, die den Tatbestand eines Gesetzes verwirklicht, das die Ahndung mit einer Geld-

buße zulässt. Auch wer als Inhaber eines Betriebs oder Unternehmens vorsätzlich oder fahrlässig die Aufsichtsmaßnahmen unterlässt, die erforderlich sind, um im Betrieb oder Unternehmen Zuwiderhandlungen gegen Pflichten zu verhindern, die den Inhaber als solchen treffen und deren Verletzung mit Strafe oder Geldbuße bedroht ist, handelt ordnungswidrig, wenn eine solche Zuwiderhandlung begangen wird, die durch gehörige Aufsicht verhindert oder wesentlich erschwert worden wäre. Zu den erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen gehören auch die Bestellung, die sorgfältige Auswahl und die Überwachung von Aufsichtspersonen (§ 130 Abs. 1 OWiG).

## 7 Literatur

Durchführungsverordnung zum Reichsnaturschutzgesetz vom 31. Oktober 1935. - (RGBl. I S. 1275).

GEORGE, K.: Die untere Naturschutzbehörde Quedlinburg stellt sich vor. - Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Halle 35 (1998)2. - S. 7 - 22

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987. - (BGBl. I S. 602).

GÖHLER, E.: Gesetz über Ordnungswidrigkeiten. - 11., neubearbeitete Aufl. - München: C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung, 1995. - 1490 S.

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992. - (GVBl. LSA S. 108).

Reichsnaturschutzgesetz vom 26. Juni 1935. - (RGBl. 1936 I, S. 181).

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Teufelsmauer bei Neinstedt-Weddersleben“, Kreis Quedlinburg vom 9. Juli 1935. - (Amtsblatt der Regierung zu Magdeburg vom 20.07.1935, S. 116).

Verordnung über sachliche Zuständigkeiten für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (ZustVO OWi) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 1994. - (GVBl. LSA S. 956).

Klaus George  
Untere Naturschutzbehörde  
Landkreis Quedlinburg  
Heiligegeiststraße 7  
06484 Quedlinburg